

## 1. Nachtrag (Entwurf) zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV NRW 610) -in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Schwelm am den nachstehenden 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15. 12.2006 beschlossen:

### Artikel I

§ 10 (1) Ziffern 1. und 2. der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.  
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	60 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro.

### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.